

Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Widerspruch zur Datenübertragung an das Bundesamt für Wehrverwaltung
für den Geburtsjahrgang 2003

Nach der neuen Bundeswehrreform wird die Wehrpflicht seit dem 01.07.2011 ausgesetzt und ist somit freiwillig. Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) erfüllen alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an die Wehrpflichtvoraussetzungen. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen die die Voraussetzungen nach § 1 WPfIG erfüllen und im nächsten Jahr volljährig werden.

Nach § 58 c Absatz 1 SG findet die Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden und dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für den Jahrgang 2003 bis zum 31. März 2020 statt.

Bei allen Personen des Geburtsjahrganges 2003, die nach § 1 WPfIG die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen, unterbleibt die Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 2 SG, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) widersprochen haben. Dies muss persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde geschehen:

Der Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda,

Bürgerservicebüro,

Marktplatz 14, 36199 Rotenburg a. d. Fulda,

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr,

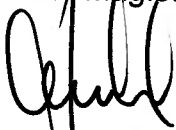
Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei persönlicher Vorsprache im Bürgerservicebüro, Zimmer 102-104, ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Rotenburg a. d. Fulda, 10. Oktober 2019

Der Magistrat



Grunwald

Bürgermeister